

Gebietsänderungsvertrag (GÄV)
zwischen den
Gemeinden Adenstedt, Almstedt, Eberholzen,
Sibbesse, Westfeld und der Samtgemeinde Sibbesse

Präambel

Es ist der gemeinsame Wille der Vertragspartner, mit diesem Vertrag die Grundlage für eine leistungsfähige und auf die Zukunft ausgerichtete Gemeinde zu schaffen.

In Fortführung der Gründerinnen und Gründer, welche mit der Bildung der Samtgemeinde Sibbesse zum 01.07.1965 und der Vollendung der Gebiets- und Verwaltungsreform zum 01.03.1974 neue Gebiets- und Verwaltungsstrukturen geschaffen haben, machen die Vertragspartner nun den ersten Schritt der Strukturveränderung der Samtgemeinde Sibbesse. Der von allen nach Bildung der Einheitsgemeinde angestrebte zweite Schritt, die Fusion mit einer oder mehreren Nachbarkommunen, soll zu einer wesentlichen Verbesserung und dauerhaften Nachhaltigkeit beitragen.

Das mit den Anfängen der Samtgemeinde Sibbesse entstandene neue Gemeinschaftsgefühl soll durch diesen Vertrag gestärkt werden.

Die in der fast 50-jährigen Geschichte der Samtgemeinde Sibbesse durch die Samtgemeinde und den Mitgliedsgemeinden entstandene ausgezeichnete Infrastruktur gilt es auch vor dem Hintergrund der Veränderungen zu bewahren und zu erhalten.

Die neue Einheitsgemeinde muss unter der Vorgabe der Wirtschaftlichkeit auf viele Zukunftserwartungen die richtigen Antworten finden. Synergieeffekte, Anpassung der Strukturen an die Bevölkerungs- und Altersentwicklung, Stärkung von identifikationsstiftenden Strukturen in den Ortsteilen und der neuen Gemeindeeinheit sollen auch für den künftigen Rat oberste Prämisse seines Handelns sein.

Die Einheitsgemeinde wird auf der Grundlage eines Gesetzes zur Gebietsänderung mit Wirkung vom 01.11.2016 gebildet. Auf dieser Grundlage lösen die Gemeinden Adenstedt, Almstedt, Eberholzen, Sibbesse und Westfeld die Samtgemeinde Sibbesse auf und schließen sich zum 01.11.2016 zur Einheitsgemeinde Sibbesse zusammen. Die Neuwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, des Einheitsgemeinderates sowie der Ortsräte findet mit der turnusmäßigen Kommunalwahl 2016 statt.

Der auf der Grundlage von § 26 NKomVG abzuschließende Gebietsänderungsvertrag trifft Folgeregelungen und Klarstellungen zur gesetzlichen Gebietsänderung.

§ 1

Name und Bezeichnung der neu gebildeten Gemeinde

Die neu gebildete Gemeinde, bestehend aus den ehemaligen Gemeinden Adenstedt, Almstedt, Eberholzen, Sibbesse und Westfeld (nachfolgend: ehemalige Gemeinden), führt den Namen Gemeinde Sibbesse (nachfolgend: neu gebildete Gemeinde).

§ 2

Sitz der Verwaltung

Der Sitz der Verwaltung ist in Sibbesse.

§ 3 Gesamtrechtsnachfolge

- (1) Die neu gebildete Gemeinde ist Gesamtrechtsnachfolgerin der ehemaligen Samtgemeinde Sibbesse (nachfolgend ehemalige Samtgemeinde) sowie der ehemaligen Gemeinden. Sie tritt in die Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen/Verbände und Vereinigungen, denen die ehemalige Samtgemeinde und die ehemaligen Gemeinden angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der ehemaligen Samtgemeinde und der ehemaligen Gemeinden geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neu gebildeten Gemeinde über.
- (3) Das Personal der ehemaligen Samtgemeinde und die geringfügig Beschäftigten der ehemaligen Gemeinden werden von der neu gebildeten Gemeinde in Anwendung der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen übernommen. Dabei bleiben die Rechte aus den bisherigen Verträgen erhalten. Veränderungen aufgrund tarifrechtlicher Ansprüche bleiben unberührt. Betriebsbedingte Kündigungen durch Umsetzung dieses Vertrages sind ausgeschlossen.

§ 4 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht und bestehende Dienstanweisungen sowie Organisationsverfügungen der ehemaligen Samtgemeinde und der ehemaligen Gemeinden gelten, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, in ihrem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich als Recht der neu gebildeten Gemeinde fort, längstens jedoch bis zum 31.10.2021, soweit nicht die neu gebildete Gemeinde vorher neues Ortsrecht erlässt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Hauptsatzung.
- (3) Die befristete Fortgeltung gem. Abs. 1 gilt nicht für Bebauungspläne, zugehörige örtliche Bauvorschriften, Baugestaltungssatzungen und den Flächennutzungsplan. Die neu gebildete Gemeinde hat Verfahren der ehemaligen Samtgemeinde und der ehemaligen Gemeinden zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes und von Bebauungsplänen fortzusetzen, soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages ein Aufstellungsbeschluss gefasst worden ist. Ansonsten obliegen Änderungen der neu gebildeten Gemeinde.

§ 5 Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte

Die Hundesteuersätze, Vergnügungssteuersätze, Gebühren, Beiträge und Entgelte bleiben in der zum Zeitpunkt ihrer Auflösung geregelten Höhe für das jeweilige Gebiet und den jeweiligen Anwendungsfall bestehen, bis die neu gebildete Gemeinde eine entsprechende Neuregelung beschließt.

§ 6 Ortschaften, Ortsräte

Die ehemaligen Gemeinden Adenstedt, Almstedt, Eberholzen, Sibbesse und Westfeld werden als Ortschaften geführt, in denen Ortsräte gewählt werden. Die Aufgaben der Ortsräte ergeben sich aus dem Gesetz oder werden durch Hauptsatzung geregelt. Die Zahl der Ortsratsmitglieder beträgt in Ortschaften über 2.000 Einwohner neun Mitglieder, in Ortschaften über 1.000 Einwohner sieben Mitglieder und in Ortschaften unter 1.000 Einwohner fünf Mitglieder. Die Ortsräte sind mit einem angemessenen Budget auszustatten.

§ 7 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die in den ehemaligen Gemeinden bei Inkrafttreten dieses Vertrages vorhandenen öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 30 NKomVG sind mit einer Laufzeit von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages bedarfsgerecht zu erhalten und zu unterhalten.
- (2) Eine Zusammenlegung, Schließung oder Ausgliederung einer solchen Einrichtung kann von der neu gebildeten Gemeinde nur vorgenommen werden, wenn eine Anpassung aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen geboten und der jeweilige Ortsrat gem. § 94 Abs. 1 Nr. 3 bzw. in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 6 NKomVG angehört worden ist.

§ 8 Investitionsplanung

- (1) Die zum Zeitpunkt der Umwandlung begonnenen und laufenden Investitionsvorhaben werden von der neu gebildeten Gemeinde fortgeführt und ordnungsgemäß beendet.
- (2) Bei künftigen Investitionen in den Ortschaften ist nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG der Ortsrat anzuhören.

§ 9 Zweckgebundene Einnahmen, Verkaufserlöse

- (1) Bereits bestehende zweckgebundene Einnahmen (z.B. Spenden, Zuschüsse usw.) verbleiben in den ehemaligen Gemeinden. Die Abwicklung wird durch die Verwaltung der neu gebildeten Gemeinde durchgeführt und vom Rat kontrolliert.
- (2) Auch weiterhin soll es möglich bleiben, zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen und Spenden für Ortschaften und Ortsteile einzuwerben. Die Verfahren werden durch die Verwaltung der neu gebildeten Gemeinde abgewickelt.

§ 10 Vorrang höherrangigen Rechts

Alle Regelungen dieser Vereinbarung stehen unter dem Vorbehalt, dass diese nicht gegen Gesetze verstoßen und die erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde vorliegen.

§ 11 Übergangsregelungen

- (1) Nach der Umwandlung nimmt der Samtgemeindeausschuss bis zur ersten Sitzung des erstmals besetzten Verwaltungsausschusses der neu gebildeten Gemeinde dessen Zuständigkeit wahr (Anwendung § 75 Abs. 2 Satz 1 NKomVG).
- (2) Falls vor Beginn der Wahlperiode am 01.11.2016 zur ersten Sitzung des gewählten Rates der neu gebildeten Gemeinde geladen werden soll, kann diese Einladung der Samtgemeindebürgermeister vornehmen (Anwendung § 59 Abs. 2 Satz 1 NKomVG).
- (3) Die Zusammenführung der Bilanzen und der Finanz- und Anlagenbuchhaltung der bisherigen Gemeinden und der Samtgemeinde erfolgt zum 01.01.2017. Die Haushalte der bisherigen Gemeinden und der Samtgemeinde werden vom Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrags am 01.11.2016 bis zum Beginn des neuen Haushaltsjahres am 01.01.2017 in gewohnter Weise weitergeführt.

§ 12 Zielsetzungen

Die Zielsetzungen der neu gebildeten Gemeinde sind in einem Verhandlungsprotokoll festzuhalten und dienen dem neu gewählten Gemeinderat als Richtlinie. Das Verhandlungsprotokoll ist von der Lenkungsgruppe zur Bildung einer Einheitsgemeinde zu erarbeiten und wird Anhang zu diesem Gebietsänderungsvertrages.

§ 13 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.11.2016 in Kraft.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragspartner mit der unwirksamen bzw. nichtdurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Sibbesse, den 07. Oktober 2014

Gemeinde Adenstedt

gez. Schönemann

Bürgermeister

gez. Schneider

Gemeindedirektor

Gemeinde Almstedt

gez. Tönnies

Bürgermeisterin

gez. Schneider

Gemeindedirektor

Gemeinde Eberholzen

gez. Brandes

Bürgermeister

gez. Schneider

Gemeindedirektor

Gemeinde Sibbesse

gez. Oelker

Bürgermeister

gez. Schneider

Gemeindedirektor

Gemeinde Westfeld

gez. Zimmermann

Bürgermeister

gez. Schneider

Gemeindedirektor

Samtgemeinde Sibbesse

gez. Schneider

Samtgemeindebürgermeister